

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 8
9013 (913) - 3652

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13473
vom 30. September 2022
über Umgang mit dem Vermerk zur Organisierten Kriminalität (OK-Vermerk)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nachdem im August 2022 ein verurteilter Mörder nach einem Freigang nicht in die JVA Tegel zurückkam, wurde auch öffentlich, dass dieser zunächst einen OK-Vermerk in seiner Akte hinterlegt hatte. Ein weiterer Häftling floh im September 2022, bei welchem ebenfalls anfangs ein OK-Vermerk in der Akte hinterlegt war.

Beide Vermerke wurden im Laufe der Haft entfernt.

1. Wie viele Inhaftierte der Berliner JVAen haben derzeit einen OK-Vermerk in ihrer Akte?

Zu 1.: 236 Gefangene der Berliner Justizvollzugsanstalten sind aktuell der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen.

2. Wie viele der derzeit Inhaftierten hatten zu Beginn ihrer Haft einen OK-Vermerk und haben diesen im Laufe ihrer Haft verloren?

Zu 2.: Bei 30 der derzeitigen Berliner Gefangenen war zu Beginn ihrer Haftzeit die Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität gegeben und wurde später aufgehoben.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Häftling einen OK-Vermerk in seiner Akte erhält?

4. In welchen Schritten verläuft ein entsprechendes Verfahren zur Feststellung und Eintragung eines solchen Vermerks?

Zu 3. und 4.: Organisierte Kriminalität ist nach Nummer 2.1 der Gemeinsamen Richtlinie der Senatsverwaltungen für Inneres und für Justiz über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 24. August 2021, die von Gewinn und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig entweder unter Verwendung gewerblicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Soweit der Bereich der Organisierten Kriminalität betroffen ist, ist in allen Fällen eine entsprechende Stellungnahme im Sinne eines OK-Vermerks abzugeben (vergleiche 7.2 der Anlage E zu den Straf- und Bußgeldverfahren-Richtlinien (RiStBV) – Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität).

Dies gilt sowohl für Untersuchungs- als auch Strafgefangene. Damit die Vollzugsbehörde insbesondere durch Erstellung eines Vollzugsplans die Unterbringung einer verurteilten Person ordnungsgemäß ausgestalten kann, benötigt diese zur Vermeidung von Fehleinschätzungen möglichst umfangreiche Informationen zur Person beziehungsweise des Verurteilten.

Aus diesem Grund kann in Fällen von Schwerekriminalität die Abgabe einer Stellungnahme durch die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft, die im Ermittlungsbereich tätig sind und sowohl den Tatvorwurf wie auch die Hintergründe und die verurteilte Person am besten kennen, für die Vollzugsplanung in vielen Fällen von zentraler Bedeutung sein.

Nach Urteilseingang wird durch die zuständige Dezernentin beziehungsweise den zuständigen Dezernenten im Wesentlichen an Hand folgender Kriterien über die Erstellung eines OK-Vermerks entschieden:

- Prüfung, ob überhaupt ein Delikt vorliegt, dass abstrakt/generell der Organisierten Kriminalität zugänglich ist. Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte können der Anlage zu Anlage E zu den RiStBV entnommen werden.
- Prüfung, ob die Begehung auch im Einzelfall auf organisierten Strukturen fußte, und der Täter tatsächlich Teil der Organisation oder nur eine Art „Handlanger“ derselben war.
- Prüfung, wie stark die Einbindung der Verurteilten in die Organisation war, welche Größe die Organisation hat und welche Wahrscheinlichkeiten sich daraus für die Frage der Herauslösung der verurteilten Person aus dieser ergeben.
- Prüfung, ob die vorgenannten Kriterien zum Entscheidungszeitpunkt noch erfüllt sind.

- Prüfung, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die verurteilte Person möglicherweise vom OK-Hintergrund nicht gelöst hat, nicht lösen will oder nicht lösen kann.

Es existiert bei der Prüfung kein festes Entscheidungsschema. Die Kriterien werden einzel-fallbezogen und in unterschiedlicher Gewichtung angewandt. Datengrundlage ist grundsätz-lich das rechtskräftige Urteil. Berücksichtigt werden aber auch Fakten aus der konkre-ten Verfahrensakte, die im Urteil keine ausdrückliche schriftliche Berücksichtigung fanden. Ferner wird in die Würdigung einbezogen, ob und gegebenenfalls welche Verfahren in den OK-Abteilungen oder anderswo anhängig sind und welche belastbaren Erkenntnisse sich daraus ergeben.

5. In welchen Schritten verläuft ein entsprechendes Verfahren zur Löschung eines solchen Vermerks? Nach welchen Maßstäben/Erkenntnissen wird dabei entschieden?

Zu 5.: Auch im Rahmen der Prüfung der Löschung eines OK-Vermerks werden die oben ge-nannten Kriterien angewandt, um festzustellen, ob diese noch vorliegen. Berücksichtigt wer-den aber auch der Vollzugsverlauf und eine etwaige Stellungnahme der Justizvollzugsan-stalt (JVA). An dieser Stelle fallen auch weitere, insbesondere neuere Verfahren ins Ge-wicht.

In der Regel liegt der Überprüfung ein Antrag der verurteilten Person auf Löschung des OK-Vermerks vor, weil sie Vollzugslockerungen begehrt. In derartigen Fällen wird das Wei-terbestehen der Voraussetzungen anhand des Vollstreckungsheftes und weiterer zusätzli-cher Informationen, etwa durch Nachfrage bei der JVA nach relevanten Disziplinarschwie-rigkeiten (zum Beispiel unerlaubter Besitz eines Mobiltelefons et cetera) oder regelmäßigen Besuchern aus dem Milieu beziehungsweise sonstigen Kontakten ins Milieu sowie durch Nachfrage bei der polizeilichen Fachdienststelle, ob dort relevante neue Informationen über die Person vorhanden sind, geprüft.

6. Inwiefern unterscheiden sich Umgang und Verfahren mit Häftlingen, die einen OK-Vermerk in ihrer Akte ha-ben, zu solchen Häftlingen ohne Vermerk, dies insbesondere im Hinblick auf Freigang des Inhaftierten?

Zu 6.: Bei Gefangenen, bei denen eine aktuelle OK-Notierung vorliegt, wird stets nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls entschieden, ob und welche Maßnahmen an-gezeigt sind. Im Zuge der jeweiligen Risikoeinschätzung ist zu differenzieren zwischen An-ordnungen in Bezug auf Bewegungen innerhalb der JVA (unter anderem Freizeitgestaltung und Arbeitseinsatz) sowie möglichen erhöhten Sicherungsmaßnahmen bei Vorführungen und Ausführungen außerhalb der JVA.

Nach den zu den entsprechenden Abschnitten der Vollzugsgesetze erlassenen Verwal-tungsvorschriften, bedarf die Frage, ob eine Erprobung im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen (unter anderem Lockerungen, Freigang) beziehungsweise die Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden kann, bei Gefangenen, über die Erkenntnisse über

eine Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität vorliegen, besonders gründlicher Prüfung unter regelhafter Beteiligung des Psychologischen Dienstes.

Die Entscheidung über die Erprobung obliegt zudem Beteiligungs- und Entscheidungsvorhalten der Vollzugs- beziehungsweise Anstaltsleitung. Im Rahmen der besonders gründlichen Prüfung erfolgen schriftliche Abfragen bei der vormals zuständigen Ermittlungsabteilung der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft sowie der Auskunftsstelle des zuständigen Landeskriminalamtes zur aktuellen Erkenntnislage über den Gefangenen. Zudem wird der Kontakt zu sogenannten Erstansprechpartnern für OK-Angelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft Berlin zum weiteren Erkenntnisgewinn genutzt.

Bei der Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung im Rahmen des Freigangs wird zudem darauf geachtet, dass bei der Überprüfung der Tätigkeit die Nähe zum tatgeneigten Umfeld weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Berlin, den 20. Oktober 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung